

Bundesgesetzblatt ³⁶⁰¹

Teil I

G 5702

2013

Ausgegeben zu Bonn am 24. September 2013

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
18. 9.2013	Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt FNA: 2129-39 GESTA: J046	3602
12. 9.2013	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht FNA: 7610-15-3	3606
16. 9.2013	Zweite Verordnung zur Fortführung der Sonderzahlung für die Beamtinnen und Beamten bei der Deutschen Post AG FNA: 900-10-4-39, 900-10-4-37	3607
18. 9.2013	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas FNA: neu: 806-22-6-47; 806-21-7-13	3608
19. 9.2013	Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014 FNA: neu: 8253-1-3-25; 8253-1-3-23	3618
19. 9.2013	Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2014 FNA: neu: 111-5/8	3618
13. 9.2013	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Versorgung der Beamten und Richter des Bundes sowie des Versorgungsausgleichs (Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung – BeamtVZustAnO) FNA: neu: 2030-14-196; 2030-14-174	3619
13. 9.2013	Anordnung zur Übertragung der örtlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Soldatenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung – BMFSVZustAnO) FNA: neu: 53-4-21-1	3637
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26	3639

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung,
Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt**

Vom 18. September 2013

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), das durch Artikel 73 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz – BinSchAbfÜbkAG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt“ das Wort „(Übereinkommen)“ eingefügt.

- b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die weitere Entsorgung der den Annahmestellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Übereinkommens übergebenen Abfälle bestimmt sich nach dem hierfür geltenden Abfallrecht und Abwasserrecht des Bundes und des für die jeweilige Annahmestelle zuständigen Landes.“

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1a bis 1c eingefügt:

„§ 1a

Der Schiffsführer eines Fahrzeugs, das kein Gasöl im Sinne des Artikels 1 Buchstabe m des Übereinkommens tankt und dessen öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle nicht über das System nach Artikel 6 des Übereinkommens entsorgt werden, hat einen geeigneten Nachweis für die letzte Entsorgung oder Abgabe der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle an ein mit der Wartung der Motoren betrautes Unternehmen mindestens zwölf Monate an Bord mitzuführen. Die Frist des Satzes 1 beginnt

mit Ablauf des Jahres, in dem die Entsorgung oder Abgabe erfolgt ist.

§ 1b

(1) Die Betreiber einer Bunkerstelle, die Befrachter, die Ladungsempfänger oder die von einem Ladungsempfänger beauftragten Betreiber einer Umschlagsanlage, die Betreiber einer Annahmestelle, die Schiffsbetreiber und die Schiffsführer sind hinsichtlich der Anwendung der Anwendungsbestimmung in der Anlage 2 des Übereinkommens verpflichtet, bei Kontrollen auf Verlangen umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Übereinkommens notwendig sind, und hierbei nach dem Übereinkommen vorzuhaltende Bescheinigungen und Nachweise auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Betreiber einer Bunkerstelle ist hinsichtlich der Anwendung der Anlage 2 des Übereinkommens verpflichtet,

1. im Falle der Entrichtung der Entsorgungsgebühr über das elektronische Zahlungssystem nach Artikel 3.03 Absatz 4

- a) beim Bunkern die Entsorgungsgebühr nach Artikel 3.03 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe d Satzteil vor Satz 2 mittels Magnetkarte des Schiffsführers und eines mobilen elektronischen Terminals des elektronischen Zahlungssystems im Sinne des Artikels 3.01 Buchstabe b abzubuchen,

- b) nach jedem Bunkervorgang dem Schiffsführer unverzüglich eine Ausfertigung des nach Artikel 3.04 Absatz 1 Satz 1 auszufertigenden Bezugsnachweises für Gasöl mit der beizufügenden Quittung für die Entrichtung der Gebühr nach Artikel 3.04 Absatz 2 Satz 1 auszuhändigen;

2. im Falle des schriftlichen Verfahrens nach Artikel 3.03 Absatz 6
 - a) nach jedem Bunkervorgang dem Schiffsführer unverzüglich eine Ausfertigung des nach Artikel 3.04 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 auszufertigenden Bezugsnachweises für Gasöl auszuhändigen,
 - b) die in Artikel 3.03 Absatz 7 Satz 1 bezeichneten Angaben spätestens sieben Tage nach dem Bunkervorgang an die innerstaatliche Institution zu übermitteln;
3. eine weitere Ausfertigung der in Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Unterlagen nach Artikel 3.04 Absatz 2 Satz 3 mindestens zwölf Monate bei der Bunkerstelle aufzubewahren.

Die Frist für die Aufbewahrung der in Satz 1 Nummer 3 bezeichneten Unterlagen beginnt mit deren jeweiliger Aushändigung.

(3) Der Schiffsbetreiber ist hinsichtlich der Anwendung der Anlage 2 des Übereinkommens verpflichtet, dafür zu sorgen, dass vor jedem Bunkervorgang eines seiner Schiffe ein ausreichendes Guthaben nach den Bestimmungen des Artikels 3.03 Absatz 5 Buchstabe c der Anlage 2 des Übereinkommens auf seinem ECO-Konto bei der innerstaatlichen Institution vorhanden ist. Wird auf Grund eines der in Artikel 3.03 Absatz 6 der Anlage 2 des Übereinkommens genannten Fälle die Entsorgungsgebühr abweichend von Satz 1 im schriftlichen Verfahren entrichtet, hat der Schiffsbetreiber den geschuldeten Betrag nach Aufforderung durch die innerstaatliche Institution unverzüglich an diese zu überweisen. In den Fällen des Artikels 3.03 Absatz 6 Buchstabe b und c der Anlage 2 des Übereinkommens muss die Überweisung auch die nach Artikel 3.03 Absatz 8 der Anlage 2 des Übereinkommens zu entrichtende Verwaltungsgebühr enthalten.

(4) Der Betreiber einer Annahmestelle und im Falle der Entladung des Fahrzeugs zusätzlich der Ladungsempfänger oder der von einem Ladungsempfänger beauftragte Betreiber einer Umschlagsanlage sind hinsichtlich der Anwendung der Anlage 2 des Übereinkommens verpflichtet, spätestens nach Abschluss der Annahme eines Schiffsbetriebsabfalles, der Entladung eines Fahrzeugs oder, soweit er die Aufgabe übernommen hat, die Laderäume oder Ladetanks zu waschen, des Waschens, diese Tätigkeit jeweils ordnungsgemäß in den nachfolgend genannten Unterlagen nach Maßgabe des Satzes 2 wie folgt zu bestätigen:

1. nach Artikel 2.03 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 2 des Übereinkommens die Annahme öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle im Ölkontrollbuch nach dem Muster nach Anlage 2 Anhang I;
2. nach Artikel 7.01 Absatz 1 der Anlage 2 des Übereinkommens die Entladung des Fahrzeugs und, soweit er die Aufgabe übernommen hat, die Laderäume oder Ladetanks zu waschen, das Waschen und die Annahme der Abfälle aus dem Ladungsbereich in der Entladebescheinigung nach dem Muster nach Anlage 2 Anhang IV;

3. nach Artikel 7.01 Absatz 2 der Anlage 2 des Übereinkommens die Annahme von Waschwasser in der Entladebescheinigung nach dem Muster nach Anlage 2 Anhang IV;
4. nach Artikel 9.03 Absatz 3 der Anlage 2 des Übereinkommens die Annahme von Klärschlamm in einer Annahmebescheinigung, die mindestens enthält
 - a) Datum der Annahme,
 - b) Schiffsname und einheitliche europäische Schiffsnummer,
 - c) Ort der Annahmestelle,
 - d) Anschrift des Betreibers der Annahmestelle oder des Entsorgers,
 - e) Menge des angenommenen Klärschlammes,
 - f) Unterschrift des Betreibers der Annahmestelle oder des Entsorgers und des Schiffsführers;
5. nach Artikel 10.01 Absatz 2 der Anlage 2 des Übereinkommens die Annahme von Slops in einer Annahmebescheinigung, die mindestens enthält
 - a) Datum der Annahme,
 - b) Schiffsname und einheitliche europäische Schiffsnummer,
 - c) Ort der Annahmestelle,
 - d) Anschrift des Betreibers der Annahmestelle oder des Entsorgers,
 - e) Menge der angenommenen Slops,
 - f) Unterschrift des Betreibers der Annahmestelle oder des Entsorgers und des Schiffsführers.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, die in den in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Unterlagen von ihm vorzunehmenden Eintragungen nach Abgabe der Schiffsbetriebsabfälle oder der Ladung einschließlich der Ladungsabfälle unverzüglich, spätestens jedoch bei Aufforderung durch den Betreiber der Annahmestelle, vorzunehmen.

§ 1c

(1) Zuständige Behörde für die technischen Untersuchungen von Fahrzeugen nach den Bestimmungen des Übereinkommens ist für den Bereich der Bundeswasserstraßen die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt mit den bei ihren Außenstellen gebildeten Untersuchungskommissionen.

(2) Zuständige Behörden für das Ausstellen oder die Erneuerung des Ölkontrollbuches im Sinne des Artikels 2.03 Absatz 1 der Anlage 2 des Übereinkommens sind für den Bereich der Bundeswasserstraßen

1. bei untersuchungspflichtigen Fahrzeugen im Falle der erstmaligen Erteilung die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt mit den bei ihren Außenstellen gebildeten Untersuchungskommissionen;
2. bei untersuchungspflichtigen Fahrzeugen im Falle der Erneuerung die Wasser- und Schifffahrtsämter;

3. bei nicht untersuchungspflichtigen Fahrzeugen die Wasser- und Schifffahrtsämter.
- (3) An Stelle der Prüfung von Nachlenzsystemen im Sinne des Anhangs II der Anlage 2 des Übereinkommens durch die zuständige Behörde können Prüfungen auch durch eine nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung anerkannte Klassifikationsgesellschaft vorgenommen werden.
- (4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Rahmen des Absatzes 1 oder 2 juristischen Personen des Privatrechts die Wahrnehmung einzelner Aufgaben übertragen oder diese beauftragen, an der Wahrnehmung mitzuwirken.
- (5) Eine für den Bereich der Landeswasserstraßen von der zuständigen Behörde eines Landes nach landesrechtlichen Vorschriften ausgestellte Bescheinigung nach Absatz 1 oder ein Ölkontrollbuch nach Absatz 2 sowie eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft nach Absatz 3 stehen einer Bescheinigung oder einem Ölkontrollbuch nach diesem Gesetz gleich, soweit
1. die Anforderungen des Übereinkommens erfüllt und
 2. keine Erleichterungen oder örtliche Einschränkungen erteilt worden sind.“
4. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 3.03 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „Artikel 3.04 Absatz 2 bis 7“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Die folgenden Nummern 4 bis 10 werden angefügt:
 - „4. entgegen § 1a Satz 1 einen dort genannten Nachweis nicht oder nicht mindestens zwölf Monate an Bord mitführt,
 5. entgegen § 1b Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 6. entgegen § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a eine Abbuchung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt,
 7. entgegen § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe a eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 8. entgegen § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b eine Angabe nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 9. entgegen § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahrt oder
 10. entgegen § 1b Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - „e) entgegen Artikel 3.04 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1b Absatz 2 Satz 2 eine dort genannte Kopie nicht oder nicht mindestens zwölf Monate an Bord aufbewahrt,“.
 - bbb) Buchstabe f wird aufgehoben.
 - ccc) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben f bis h.
 - ddd) Im neuen Buchstaben g wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - eee) Im neuen Buchstaben h wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - fff) Nach dem neuen Buchstaben h wird folgender Buchstabe i eingefügt:
 - „i) entgegen Anhang II Absatz 3 Satz 6 den dort genannten Nachweis nicht an Bord mitführt.“
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. als Betreiber einer Bunkerstelle entgegen Artikel 3.04 Absatz 1 Satz 1 der Anwendungsbestimmung in Anlage 2 zum Übereinkommen einen Bezugsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig ausfertigt,“.
 - cc) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ee) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
 - „10. als Schiffsbetreiber entgegen Artikel 9.03 Absatz 3 der Anwendungsbestimmung in Anlage 2 zum Übereinkommen in Verbindung mit § 1b Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass Klärschlamm gegen einen dort genannten Nachweis entsorgt wird.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Die Bußgeldvorschriften
 1. des Absatzes 1 Nummer 4, 5 und 10 sowie des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe a und b und
 2. des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe c bis i, Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 8

gelten auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nummer 6 bis 9 und des Absatzes 2 Nummer 4 gelten auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3.“
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „des Absatzes 1, 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und e, Nr. 3 und 4 Buchstabe a und c des Absatzes 3 Nr. 1 und des Ab-

satzes 4 Nr. 1“ durch die Wörter „der Absätze 1, 2 Nummer 2 Buchstabe a und b, Nummer 3 und 4, des Absatzes 3 Nummer 1 und des Absatzes 4“ ersetzt.

- f) In Absatz 6 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird aufgehoben.
6. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

(1) Die Dienststellen der Zollverwaltung sind berechtigt, die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse der Betroffenen der innerstaatlichen Institution mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der nach Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens genannten, den Schiffsführern und Bunkerstellen obliegenden Verpflichtungen sowie die Kontrolle der Gebührenerhebung zu überwachen. Im Falle einer elektronischen Datenübermittlung ist § 87a Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung zu beachten.

(2) Die nach § 1c Absatz 1 oder 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung auf Grund des § 1c Absatz 4, zuständige Behörde und die inner-

staatliche Institution im Sinne des Artikels 9 des Übereinkommens dürfen zum Zwecke von Kontrollen und zur Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben nach dem Übereinkommen und diesem Gesetz die dort jeweils genannten Daten untereinander austauschen, wenn dies im Einzelfall jeweils für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die übermittelten Daten sind vom Empfänger unmittelbar nach Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe nach den Absätzen 1 und 2 zu löschen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Übermittlung.“

7. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes in der vom 25. September 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. September 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von
Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Vom 12. September 2013

Auf Grund des § 36c Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3469) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des § 36 Abs. 5 Satz 1“ die Wörter „, des § 36c Absatz 6“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 2013

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Zweite Verordnung
zur Fortführung der Sonderzahlung
für die Beamtinnen und Beamten bei der Deutschen Post AG**

Vom 16. September 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. November 2012 (BGBl. I S. 2299) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung des Vorstands der Deutschen Post AG:

Artikel 1

Änderung der Postsonderzahlungsverordnung

Die Postsonderzahlungsverordnung vom 15. August 2007 (BGBl. I S. 2120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 2013 (BGBl. I S. 813) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird § 2 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „die Jahre 2008 bis 2013“ durch die Wörter „August 2008 bis September 2013“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „März“ durch das Wort „September“ ersetzt.
2. Der bisherige § 2 wird § 3 und wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Monatliche Sonderzahlungen für Oktober 2013 bis Mai 2015

Die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen erhalten für die Zeit von Oktober 2013 bis Mai 2015 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 4 Prozent der Dienstbezüge nach § 78 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten zusätzlich eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 10,42 Euro. § 6 Absatz 1 und § 72a Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Postleistungsentgeltverordnung

In § 13 Absatz 6 der Postleistungsentgeltverordnung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3475), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2013 (BGBl. I S. 813) geändert worden ist, werden die Wörter „das Jahr 2012“ durch die Wörter „die Jahre 2012 bis 2017“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 16. September 2013

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas
und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas**

Vom 18. September 2013

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

**Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Glas“ und zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Glas“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Glas“ oder zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Glas“ und damit die Befähigung,

1. in Betrieben unterschiedlicher Größe der Glasindustrie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und
2. sich auf Veränderungen von Methoden und Systemen in der Produktion, auf neue Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines „Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Glas“ oder einer „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Glas“ wahrnehmen zu können:

1. Produktionsprozesse überwachen; den Einsatz von Betriebs- und Produktionsmitteln koordinieren und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft sowie deren Werterhalt bei Transport und Lagerung sicherstellen; für die Einhaltung von Qualitäts- und Quantitätsvorgaben sorgen; Maßnahmen zur Vermeidung

und Behebung von Betriebsstörungen einleiten; bei der Einrichtung von Arbeitsstätten und der Gestaltung von Arbeitsplätzen unter Beachtung ergonomischer Gesichtspunkte und entsprechender Vorschriften mitwirken; an der Umsetzung technologischer Weiterentwicklungen im Unternehmen mitwirken; die In- und Außerbetriebnahme von Produktionsanlagen organisieren und überwachen; den Wertehalt von Materialien und Produkten bei Transport und Lagerung sicherstellen; bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mitarbeiten und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess mitgestalten;

2. Arbeitsabläufe einschließlich des Einsatzes von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen planen und überwachen sowie sich an der Planung und Umsetzung neuer Produktionsprozesse beteiligen; die Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse sicherstellen; Kostenpläne aufstellen sowie die Kostenentwicklung überwachen und auf einen wirtschaftlichen Ablauf achten; bei der Auswahl und Beschaffung von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen mitwirken; Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und für deren Einhaltung sorgen; die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen; die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt-, Gesundheits- und Hygienevorschriften sicherstellen;
3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Eignung, Kompetenz und Interessen zuordnen; sie zu selbstständigem, verantwortlichem Handeln anleiten, ihre Motivation fördern und an Entscheidungsprozessen beteiligen; bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken; Teams betreuen und moderieren; die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat fördern; die Beurteilung Einzelner und von Teams durchführen und entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen sowie Unterweisungen veranlassen; die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern; neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihre Arbeitsbereiche einführen; die Ausbildung der zugeteil-

ten Auszubildenden verantworten; Qualitätsmanagementziele kontinuierlich umsetzen sowie Qualitätsbewusstsein und Kundenorientierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas“ oder „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas“.

§ 2

Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Glas“ und zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Glas“ umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung vorzulegen.

(3) Die Prüfung zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Glas“ und zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Glas“ gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach § 4 zu prüfen. Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 2 ist schriftlich in Form von die Handlungsbereiche integrierenden Situationsaufgaben und mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs nach § 5 zu prüfen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Glasberufen zugeordnet werden kann, oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und

2. über die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen hinaus mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis nach den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines „Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Glas“ und einer „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Glas“ nach § 1 Absatz 3 aufweisen.

(4) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
4. Zusammenarbeit im Betrieb,
5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen,
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe,
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung,
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen,
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Kreislaufwirtschaft, der Luftreinhaltung, der Lärmvermeidung und des Lärmschutzes

zes, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen,

6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogener Handlungen berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzeigen sowie Unternehmensformen darstellen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation,
3. Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung,
4. Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung,
5. Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen sowie entsprechende Planungstechniken einsetzen zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten,
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten,
3. Anwenden von Präsentationstechniken,
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen,
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden,
6. Auswählen und Anwenden von Informations- sowie Kommunikationsformen und -mitteln.

(5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte, effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern sowie betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Füh-

ungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses der Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten des Einzelnen und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung,
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen,
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern,
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen zu können. Dazu gehört, mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt,
2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt,
3. Berechnen betriebs- und fertigungstechnischer Größen bei Belastungen und Bewegungen,
4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.

(7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, je Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 mindestens 90 Minuten.

(8) Wurden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Prüfungsbereiche mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin in der Regel nicht länger als 20 Minuten

dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche „Technik“, „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ mit folgenden Qualifikationsschwerpunkten:

1. Der Handlungsbereich „Technik“ enthält die Qualifikationsschwerpunkte:
 - a) Glastechnologie,
 - b) Produktionsprozesse;
2. der Handlungsbereich „Organisation“ enthält die Qualifikationsschwerpunkte:
 - a) Information und Kommunikation,
 - b) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz,
 - c) Betriebliches Kostenwesen;
3. der Handlungsbereich „Führung und Personal“ enthält die Qualifikationsschwerpunkte:
 - a) Personalführung und -entwicklung,
 - b) Qualitätsmanagement.

(2) Es werden drei der Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen gestellt. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs nach Absatz 6. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens vier Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Stunden. Das situationsbezogene Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern. Es sind höchstens 45 Minuten Vorbereitungszeit einzuräumen.

(3) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ soll einer seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden, wobei die Qualifikationsinhalte etwa zur Hälfte aus dem bestimmten Qualifikationsschwerpunkt entnommen werden sollen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Technik“ mit den Qualifikationsschwerpunkten nach den folgenden Nummern 1 und 2 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Glastechnologie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kenntnisse über Struktur und Eigenschaften des Werkstoffes Glas in der Herstellung, Verarbeitung und Veredelung anwenden zu können; dazu gehört, Kenntnisse über den Einfluss der Zusammensetzung auf chemische und physikalische Eigenschaften von Gläsern

sowie auf Herstellungs-, Formgebungs-, Verarbeitungs- und Veredelungsverfahren umsetzen zu können; in diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Auswählen der geeigneten Rohstoffe für Gläser mit spezifizierten Eigenschaften,
 - b) Berechnen der Rezeptur und Überwachen der Gemengeherstellung,
 - c) Beurteilen der Schmelz- und Läuterprozesse während der Glasbildung,
 - d) Festlegen und Sicherstellen der Parameter von Verarbeitungs- und Kühlprozessen, abhängig von der Glaszusammensetzung,
 - e) Beurteilen von chemischen und physikalischen Materialeigenschaften entlang der Prozesskette;
2. im Qualifikationsschwerpunkt „Produktionsprozesse“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, verfahrenstechnische Prozesse der Glasherstellung, Glasverarbeitung und Glasveredelung planen, steuern und überwachen zu können; dazu gehört, Zusammenhänge sowie Optimierungsmöglichkeiten der Prozesse zu erkennen und im Störfall Maßnahmen einzuleiten; weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei Änderungen von Maschinen und Produktionsanlagen sowie bei Veränderungen von Einflussgrößen die Prozessparameter anpassen zu können; in diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Beurteilen von Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten von Maschinen, Produktionsanlagen und technischen Hilfseinrichtungen, insbesondere Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen,
 - b) Mitwirken bei der Auswahl von Maschinen, Produktionsanlagen, technischen Hilfseinrichtungen, insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen, Energien sowie Hilfs- und Betriebsstoffen unter Beachtung von technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,
 - c) Mitwirken beim Aufstellen und in Betrieb nehmen von Anlagen und Einrichtungen unter Beachtung sicherheitstechnischer und anlagenspezifischer Vorschriften,
 - d) Koordinieren und Optimieren des Anlagenbetriebs,
 - e) Erfassen und Beurteilen von Produktionsdaten mit Hilfe von Prozessleitsystemen, Festlegen der Prozessparameter zur Sicherstellung der Prozessstabilität,
 - f) Koordinieren und Überwachen der Lagerung und des innerbetrieblichen Transports von Roh- und Einsatzstoffen, Hilfs- und Betriebsstoffen, Halbzeugen und Produkten,
 - g) Organisieren und Veranlassen von Maßnahmen zur Behebung von Störungen,
 - h) Erfassen, Auswerten und Bewerten von Mengen- und Energiebilanzen sowie Prozessparametern zur Steuerung und Optimierung der Produktionsschritte,
 - i) Koordinieren und Optimieren von Rüstvorgängen,

- j) Überwachen der Einhaltung von Quantitäts- und Qualitätsvorgaben; Durchführen statistischer Prozesskontrollen,
- k) Umsetzen von Instandhaltungsvorgaben unter Berücksichtigung der Anlagenverfügbarkeit,
- l) Erfassen und Bewerten von Schwachstellen, Schäden und Funktionsstörungen sowie Abschätzen und Begründen von Auswirkungen geplanter Eingriffe.

(4) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ sollen mindestens zwei seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden, wobei die Qualifikationsinhalte etwa zur Hälfte aus den bestimmten Qualifikationsschwerpunkten entnommen werden sollen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mit den Qualifikationsschwerpunkten nach den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Information und Kommunikation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Methoden und Systeme der Information und Kommunikation im Betrieb anwenden zu können; in diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Einsetzen von Planungs- und Steuerungssystemen zur Produktions-, Mengen-, Kapazitäts- und Terminplanung,
 - b) Vermitteln von Informationen und Anweisungen der Betriebsleitung,
 - c) Durchführen von Unterweisungen und Qualifizierungsmaßnahmen,
 - d) Kommunizieren mit Kunden,
 - e) Schaffen und Sicherstellen von Rahmenbedingungen für eine effiziente Kommunikation in der Gruppe;
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und betrieblicher Vorgaben verantwortlich handeln zu können; dazu gehört, arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusstes Handeln und Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Betrieb sicherstellen sowie Gefahren vorbeugen, Störungen erkennen und analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einleiten zu können; ferner soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Vernetzung ökonomischer, ökologischer und sozialer Faktoren berücksichtigen und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen zu können; in diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Überprüfen und Gewährleisten der Arbeits- und Anlagensicherheit, des Gesundheits- sowie des Umweltschutzes,
 - b) Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Stoffen,

- c) Erkennen von Schwachstellen im Bereich Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Einleiten vorbeugender Maßnahmen,
- d) Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen,
- e) Planen und Durchführen von Unterweisungen zur Arbeits- und Anlagensicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz,
- f) Fördern des verantwortlichen Handelns von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Betrieb,
- g) Gewährleisten des Informationsaustausches über sicherheits- und umweltrelevante Vorgänge;

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kostenverantwortung übernehmen zu können; dazu gehört, kostenrelevante Einflussfaktoren hinsichtlich der Entstehung der Kosten, der Entwicklung von Kostenstrukturen, der Kalkulation von Kosten sowie der Kostenplanung beurteilen zu können; in diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Erkennen und Beurteilen von Zusammenhängen des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger- und Prozesskostenrechnung sowie Kalkulationsverfahren,
- b) Ermitteln von Zielgrößen, insbesondere Betriebsergebnis, Deckungsbeitrag und Kennzahlen,
- c) Durchführen von Kostenkontrollen,
- d) Einleiten von Maßnahmen zur Kostenbeeinflussung,
- e) Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets.

(5) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ soll mindestens einer seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern der Situationsaufgabe bilden, wobei die Qualifikationsinhalte etwa zur Hälfte aus dem bestimmten Qualifikationsschwerpunkt entnommen werden sollen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ sowie „Organisation“ integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Qualifikationsschwerpunkten nach den folgenden Nummern 1 und 2 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung und -entwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Personal einsetzen, führen und beurteilen zu können; dazu gehört, unter Beachtung der Qualifikationsanforderungen des Betriebes geeignete Maßnahmen zur weiteren beruflichen Entwicklung vorschlagen zu können; in diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Ermitteln des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs,
 - b) Auswählen und Einsetzen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
 - c) Führen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,

- d) Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach vorgegebenen Beurteilungssystemen,
 - e) Durchführen von Mitarbeitergesprächen und Festlegen von Zielvereinbarungen,
 - f) Anfertigen von Stellenbeschreibungen,
 - g) Ergreifen von Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
2. im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Methoden und Techniken anzuwenden, um qualitätsbewusst handeln und das Qualitätsmanagement weiter entwickeln zu können; dazu gehört, das Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu sichern; in diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
- a) Berücksichtigen des Einflusses des Qualitätsmanagementsystems auf das Unternehmen und die Funktionsfelder,
 - b) Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - c) Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, insbesondere der Produktqualität und Kundenzufriedenheit,
 - d) kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitätswirksamen Maßnahmen.
- (6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern zu können. Das situationsbezogene Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es stellt den Handlungsbereich in den Mittelpunkt, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist und integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden.

(7) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelhafte Leistung erbracht, ist in dieser Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll situationsbezogen durchgeführt werden und je Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fort-

bildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 7

Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede Situationsaufgabe und das situationsbezogene Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistungen zu bilden.

(4) Aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Prüfungsleistungen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und aus den einzelnen Punktebewertungen der Prüfungsleistungen des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Gesamtnote zu bilden.

(5) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen sowie im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und in dem situationsbezogenen Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist jeweils ein Zeugnis nach der Anlage 1 und 2 auszustellen. In das Zeugnis nach der Anlage 2 sind die Gesamtnote, die in den Prüfungsteilen „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erzielten Noten sowie die Punktebewertungen in den einzelnen Prüfungsbereichen nach § 4 sowie die Punktebewertungen in den Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch einzutragen. Im Fall der Freistellung nach § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 2 Absatz 2 ist im Zeugnis einzutragen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9

Übergangsvorschrift

Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum 31. Dezember 2016 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Auf Antrag kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch nach dieser Verordnung durchführen; § 8 Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas vom 9. April 1980 (BGBl. I S. 432), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 18. September 2013

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Johanna Wanka

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas

nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3608) bestanden.

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2
(zu § 7 Absatz 6)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas

nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3608) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

Gesamtnote:

	Punkte*	Note
I. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	
Prüfungsbereiche:		
Rechtsbewusstes Handeln	
Betriebswirtschaftliches Handeln	
Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung	
Zusammenarbeit im Betrieb	
Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten	

(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am
in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)

	Punkte*	Note
II. Handlungsspezifische Qualifikationen		
Integrative Situationsaufgaben		
1. Schriftliche Situationsaufgaben im Handlungsbereich		
.....
2. Schriftliche Situationsaufgaben im Handlungsbereich		
.....
3. Situationsbezogenes Fachgespräch im Handlungsbereich		
.....

(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)

III. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 2 Absatz 2 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

* Den Bewertungen liegt folgender Punkteschlüssel zugrunde:

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014**Vom 19. September 2013**

Auf Grund des § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dessen Absatz 5 zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2014 beträgt 5,2 Prozent.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2012 vom 6. September 2011 (BGBl. I S. 1831) außer Kraft.

Berlin, den 19. September 2013

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

**Bekanntmachung
des Wahltages für die Europawahl 2014****Vom 19. September 2013**

Auf Grund des § 7 des Europawahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, bestimmt die Bundesregierung:

Anlässlich der achten allgemeinen unmittelbaren Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am

25. Mai 2014

statt.

Berlin, den 19. September 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
auf den Gebieten der Versorgung der Beamten
und Richter des Bundes sowie des Versorgungsausgleichs
(Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung – BeamtVZustAnO)**

Vom 13. September 2013

Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150) ordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit

- dem Chef des Bundespräsidialamtes,
- dem Direktor beim Deutschen Bundestag,
- dem Direktor des Bundesrates,
- dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
- dem Chef des Bundeskanzleramtes,
- dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
- dem Auswärtigen Amt,
- dem Bundesministerium des Innern,
- dem Bundesministerium der Justiz,
- dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- dem Bundesministerium der Verteidigung,
- dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- dem Bundesministerium für Gesundheit,
- dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
- dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
- dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
- dem Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom,
- dem Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation,
- dem Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- dem Vorstand der Unfallkasse des Bundes,
- dem Sprecher des Vorstandes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- dem Präsidenten der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

zur Durchführung

- A. der Festsetzung der Versorgungsbezüge,
- B. des Versorgungsausgleichs und des Bundesversorgungsteilungsgesetzes,
- C. der Versorgungslastenteilung,
- D. der Versorgungsangelegenheiten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (im Folgenden G 131 genannt),
- E. weiterer Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Abschnitten A bis D stehen,
- F. der Entscheidung über Widersprüche und der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den Abschnitten A bis E genannten Bereichen

Folgendes an:

A. Festsetzung der Versorgungsbezüge
I. Sachliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Festsetzung der Versorgungsbezüge (einschließlich Dienstunfallfürsorge) gegenüber Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis zum Bund, auf einem Richterverhältnis zum Bund oder auf einem Vertrag mit dem Bund beruht, wird nach Maßgabe der Anlage 1 auf die Service-Center Versorgung der Bundesfinanzdirektionen nach Anlage 2 (im Folgenden Service-Center genannt) übertragen, soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörden für die ehemaligen Bundespräsidenten (ausgenommen die Zuständigkeit für die Berechnung und erste Festsetzung des Ehrensolds), die ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung, die ehemaligen Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, die ehemaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und die ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretäre.

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Grundsatz

- a) Zuständig ist das Service-Center, in dessen Bereich sich der Hauptwohnsitz des Versorgungsberechtigten befindet. Für die Entscheidung nach § 49 Absatz 2 des Beamtenversor-

gungsgesetzes und die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich sich der Hauptwohnsitz des Beamten befindet.

- b) Sind mehrere Personen (Witwen, Witwer, Waisen, geschiedene Ehegatten, frühere Lebenspartner, Verwandte der aufsteigenden Linie) zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, ist für die erste Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung das Service-Center zuständig, welches für die Versorgung des verstorbenen Versorgungsberechtigten örtlich zuständig war. Die Zuständigkeit für alle weiteren Festsetzungen und Regelungen richtet sich für diesen Personenkreis nach dem Hauptwohnsitz der witwen- oder wittwergeldberechtigten Person. Ist keine witwen- oder wittwergeldberechtigte Person vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.
- c) Für Versorgungsberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ist das Service-Center Köln zuständig; es trifft auch die Entscheidung nach § 49 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. Wohnen die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen sowohl im Ausland als auch im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes, ist das Service-Center Köln auch für die Empfänger zuständig, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes haben.

2. Bundesministerium der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs

Die örtliche Zuständigkeit für die Aufgaben nach Nummer I ergibt sich aus Anlage 3.

B. Versorgungsausgleich und Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

I. Sachliche Zuständigkeit

Die Service-Center sind nach Maßgabe der Anlage 1 zuständig für die

1. Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über
 - a) Beamte, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, soweit die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
2. Festsetzung des Kapitalbetrages nach § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes für
 - a) Beamte, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern oder den obersten Dienstbehörden obliegt,
 - b) Ruhestandsbeamte, soweit die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,

3. Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger nach § 225 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf Grund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, zu Lasten von

- a) Beamten, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) früheren Beamten sowie zwischenzeitlich verstorbenen Beamten oder verstorbenen früheren Beamten, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegen hätte, wenn die Beamten in den Ruhestand getreten wären oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,
 - c) Ruhestandsbeamten und zwischenzeitlich verstorbenen Ruhestandsbeamten, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt oder obliegen hat oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,
4. Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, insbesondere Zahlungen an die ausgleichsberechtigte Person nach § 2 Absatz 3 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes auf Grund der Übertragung von Anrechten nach § 10 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie Rückforderungen zu viel gezahlter Leistungen nach § 4 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, für
- a) Beamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) frühere Beamte sowie zwischenzeitlich verstorbene Beamte oder verstorbene frühere Beamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegen hätte, wenn die Beamten in den Ruhestand getreten wären oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,
 - c) Ruhestandsbeamte und zwischenzeitlich verstorbene Ruhestandsbeamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt oder obliegen hat oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,

5. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung oder dem zuständigen Träger der Versorgungslast in den Fällen des § 5 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, soweit die Service-Center für die Zahlung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz zuständig sind; scheidet die ausgleichspflichtige Person aus dem Dienstverhältnis aus oder wechselt sie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Dienstherrn, hat die abgebende Dienststelle das für die Zahlung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz zuständige Service-Center Süd-Ost unverzüglich darüber zu informieren.

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Für Beamte, Ruhestandsbeamte und verstorbene Ruhestandsbeamte ohne Hinterbliebene ist das Ser-

- vice-Center zuständig, in dessen Bereich der Betroffene seinen Hauptwohnsitz hat oder hatte.
2. Für frühere Beamte und verstorbene frühere Beamte ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich der Betroffene zuletzt seinen dienstlichen Wohnsitz hatte, wenn er aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung ausgeschieden oder verstorben ist und keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind.
 3. Für Hinterbliebene mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz derwitwen- oder witzergeldberechtigten Person liegt oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, das Service-Center, in dessen Bereich die jüngste anspruchsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz hat.
 4. Ändert sich die örtliche Zuständigkeit, ist dies in den Fällen der Erstattungen von Aufwendungen nach § 225 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dem Versicherungsträger von dem nunmehr zuständigen Service-Center mitzuteilen.
 5. In Fällen der Nummern I.4 und I.5 ist das Service-Center Süd-Ost zuständig. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich unterrichtet die für den Versorgungsausgleich zuständige Stelle die ausgleichsberechtigte Person über die spezielle Zuständigkeit des Service-Centers Süd-Ost für Zahlungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz. Gleichzeitig sind diesem Service-Center alle hierfür relevanten Unterlagen zu übersenden.
 6. Liegt bei einem Fall nach Nummer 1 oder Nummer 3 der maßgebliche Hauptwohnsitz im Ausland, ist das Service-Center Köln zuständig. Dieses Service-Center ist auch für die Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes zuständig (Nummer I.4), wenn sich der Hauptwohnsitz der ausgleichsberechtigten Person im Ausland befindet.
 7. Abweichend von den Nummern 1 bis 6 richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs und deren Hinterbliebene nach Anlage 3.

III. Beteiligung an Verfahren in Versorgungsausgleichssachen

Versorgungsträger im Sinne des § 219 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Service-Center, soweit sie nach dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig sind.

C. Versorgungslastenteilung

I. Sachliche Zuständigkeit

Die Service-Center sind nach Maßgabe der Anlage 1 zuständig für die

1. Durchführung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1288), insbesondere für die

- a) Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags,
 - b) Prüfung der Dokumentation und Überwachung des Eingangs der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags,
2. Durchführung der Versorgungslastenteilung nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes bei bundesinternen Dienstherrnwechseln, insbesondere für die Erstattung und Geltendmachung von Versorgungslasten unter Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise und Zuständigkeitsregelungen,
 3. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen für am 31. Dezember 2007 vorhandene Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidenten im Ruhestand, die zugleich Bundes- und Landesbeamte waren,
 4. Erstattung von Versorgungslasten nach § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn ein Ruhestandsbeamter des Bundes oder ein Richter des Bundes im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet berufen wurde und die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge einem Service-Center nach Maßgabe des Abschnitts A obliegt,
 5. Erstattung von Versorgungslasten nach Artikel 25 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (BGBl. I S. 702), auch in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes über die Militärseelsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 55-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Übernimmt der Bund Beamte oder Richter eines anderen Dienstherrn, ist für die Prüfung der Dokumentation und die Überwachung des Eingangs der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags das Service-Center zuständig, dem nach Abschnitt A die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegt.
2. Beim Wechsel von Bundesbeamten zu einem anderen Dienstherrn ist für die Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags das Service-Center Köln zuständig. Dieses Service-Center ist auch zuständig, wenn ohne Dienstherrnwechsel einem anderen Service-Center nach Abschnitt A die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegen hätte.
3. Bei bundesinternen Dienstherrnwechseln ist für die Geltendmachung der laufenden Erstattungen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes das Service-Center zuständig, dem nach Abschnitt A die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegt.

Für die Berechnung, Dokumentation und Zahlbar-
machung der anteiligen Versorgungslasten nach
§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes ist das
Service-Center Köln zuständig.

4. Liegen den Erstattungsanforderungen nach § 107c
des Beamtenversorgungsgesetzes Versorgungsan-
sprüche anderer Dienstherrn im Beitrittsgebiet ge-
gen den Bund zugrunde, obliegt die Bearbeitung
dieser Anforderungen dem Service-Center, das nach
dieser Anordnung für die Pensionsregelung des Ru-
hestandsbeamten, des Richters im Ruhestand oder
seiner Hinterbliebenen zuständig ist.
5. Die örtliche Zuständigkeit für die Angehörigen des
Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich
seines Geschäftsbereichs und deren Hinterbliebene
richtet sich nach Anlage 3.

III. Unterrichtungsvorbehalt

Ergeben sich bei der Prüfung der Dokumentation des
oder der zahlungspflichtigen Dienstherrn bei einem
Dienstherrnwechsel zum Bund unaufklärbare Abwei-
chungen von dem vom Service-Center ermittelten Be-
trag, so berichtet das Service-Center der obersten
Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich der Beamte
oder Richter gewechselt ist.

D. Versorgungsangelegenheiten nach dem G 131

Für Versorgungsempfänger nach dem G 131, die
ihren Hauptwohnsitz im Inland haben, ist das Service-
Center Süd-Ost bundesweit zuständig (Erlass des
Bundesministeriums der Finanzen vom 14. März 2007
– III A 5 – O 1000/06/0001).

Für Versorgungsempfänger nach dem G 131, die
ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ist das Ser-
vice-Center Köln zuständig.

E. Weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Abschnitten A bis D stehen

I. Geltendmachung der nach § 76 des Bundes- beamtengesetzes übergegangenen Schadens- ersatzansprüche gegen Dritte

1. Die Geltendmachung von nach § 76 des Bundes-
beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegan-
genen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen aus
Unfällen der Versorgungsberechtigten ist Aufgabe
der Rechtsreferate der Bundesfinanzdirektionen (vgl.
Anlage 4 des Anhangs zum Feinkonzept Struktur-
entwicklung Bundesfinanzverwaltung – Zollverwal-
tung), soweit diese Aufgabe nicht durch spezielle
Verwaltungsvereinbarungen einem Service-Center
zugeordnet ist.
2. Die Geltendmachung von nach § 76 des Bundes-
beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegan-
genen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen aus
Unfällen der Beamten erfolgt – auch wenn der
dienstunfallverletzte Beamte zwischenzeitlich in
den Ruhestand versetzt wurde – bis zur endgültigen
Entscheidung über das Bestehen des Anspruchs
(dem Grunde nach) durch die zuständige oberste
Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

II. Aufgaben aus anderen Rechtsgebieten

Die Zuständigkeit für Aufgaben, die zwar im Zusam-
menhang mit der Versorgungssachbearbeitung stehen,
aber in anderen Rechtsgebieten (zum Beispiel Diszipli-
narrecht, Strafrecht, Statusrecht) begründet sind, bleibt
unberührt.

III. Erstattung von Ausgaben für Polizeivollzugs- beamte der Länder auf Grund der Verwendung bei einer deutschen Auslandsvertretung

Für die Erstattung der vom Bund längstens bis zum
Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze übernomme-
nen Ausgaben für Versorgung und Unfallfürsorgelei-
stungen von Polizeivollzugsbeamten der Länder, die
während der Abordnung zu einer deutschen Aus-
landsvertretung auf Grund eines verwendungsbeding-
ten Schadens vorzeitig in den Ruhestand versetzt
worden sind (Erlass des Bundesministeriums des
Innern vom 18. Dezember 1997 – Z 4a-002 160/4
und 002 104/29 –), ist das Service-Center zuständig,
in dessen Bezirk die anfordernde Landesbehörde ihren
Sitz hat.

F. Entscheidung über Widersprüche und Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den Abschnitten A bis E genannten Bereichen

I. Widersprüche

Auf Grund des § 126 Absatz 3 des Bundesbeamten-
gesetzes in Verbindung mit § 126 Absatz 3 Nummer 2
des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird die Befugnis
zur Entscheidung über Widersprüche aus den in den
Abschnitten A bis E genannten Bereichen den Ser-
vice-Centern übertragen, soweit sie den mit dem
Widerspruch angefochtenen Bescheid erlassen haben
oder hätten erlassen müssen oder den Erlass eines Ver-
waltungsaktes abgelehnt haben.

Die obersten Dienstbehörden behalten sich vor, in
Einzelfällen über Widersprüche selbst zu entscheiden.

II. Klagen

Auf Grund des § 127 Absatz 3 des Bundesbeamten-
gesetzes wird die Vertretung des Dienstherrn bei Kla-
gen aus den in den Abschnitten A bis E genannten Be-
reichen den Service-Centern übertragen, soweit sie
nach dieser Anordnung für den Erlass von Wider-
spruchsbescheiden zuständig sind.

Die obersten Dienstbehörden behalten sich vor, im
Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung ab-
weichend zu regeln oder die Vertretung selbst zu über-
nehmen.

III. Besonderheiten für das Bundesministerium der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs

Für Widersprüche im Zusammenhang mit den nach
dieser Anordnung übertragenen Aufgaben sowie für die
Vertretung des Dienstherrn bei Klagen in diesem Be-
reich gilt die Anordnung des Bundesministers der Ver-
teidigung über die Übertragung von Zuständigkeiten im
Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Kla-

gen aus dem Beamten- und Wehrdienstverhältnis in Angelegenheiten der Besoldung, der Versorgung, des Wehrsolds und der Beihilfe vom 18. Juni 2013 (BGBl. I S. 1642). Soweit Entscheidungen im Zusammenhang mit übertragenen Aufgaben dem Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle vorbehalten und die Service-Center für den Erlass des entsprechenden Verwaltungsaktes zuständig sind, leistet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle im Rahmen der Rechtsmittelverfahren die erforderliche Amtshilfe und stellt insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

G. Sonstige Regelungen

I. Bei dem Bundesministerium des Innern, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium der Verteidigung und den obersten Dienstbehörden oder den von diesen bestimmten Stellen verbleibende Zuständigkeiten

1. Bundesministerium des Innern

Kraft Gesetzes bleiben dem Bundesministerium des Innern vorbehalten:

- a) versorgungsrechtliche Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 49 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes),
- b) Entscheidungen, die nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften vom für das Versorgungsrecht zuständigen Bundesministerium zu treffen sind und Entscheidungen über Abweichungen von den versorgungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften,
- c) die Bestimmung, welche Behörde als oberste Dienstbehörde der Versorgungsempfänger gelten soll, wenn die letzte oberste Dienstbehörde nicht mehr besteht und durch Rechtsvorschriften eine Regelung nicht getroffen ist.

2. Bundeskanzleramt

Für die Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes bleiben dem Bundeskanzleramt vorbehalten:

- a) die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge,
- b) Entscheidungen nach § 49 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten gemäß den §§ 10 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- c) die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes zu verlangen,
- d) die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes.

3. Bundesministerium der Verteidigung

Folgende Zuständigkeiten verbleiben beim Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle:

- a) die Feststellung, welche Zeiten der Festsetzung der Versorgung und einer Versorgungsauskunft als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8, 9, 12a, 12b und 13 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie nach § 3 der Beamten-

versorgungs-Übergangsverordnung zugrunde zu legen sind,

- b) die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 10 bis 12 und 67 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- c) die Entscheidung nach § 45 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Anerkennung von Dienstunfällen einschließlich Einsatzunfällen nach den §§ 31 und 31a des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Entscheidung, ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
- d) die Bewilligung von Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- e) die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 36 bis 39 und § 41 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- f) die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach § 35 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Neufeststellung des Unfallausgleichs und nach § 38 Absatz 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- g) die Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie über den Schadensausgleich nach § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes und seine Durchführung,
- h) die Entscheidung über die Versagung der Unfallfürsorge nach § 44 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- i) die Bearbeitung nichtförmlicher Rechtsbehelfe (zum Beispiel Petitionen, Fachaufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden), soweit ressortspezifische Belange betroffen sind,
- j) die Geltendmachung von nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen.

4. Alle obersten Dienstbehörden

Die Service-Center sind nicht befugt, Entscheidungen zu treffen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben und nach dem Wortlaut der Vorschriften nur von den obersten Dienstbehörden getroffen werden können. Von dieser Regelung betroffen sind auch Entscheidungen über

- a) eine Unfallfürsorge für beurlaubte Beamte nach § 31 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- b) ein erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- c) eine einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- d) einen Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes,

- e) den Entzug der Versorgung nach § 62 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes,
- f) die Nichtanrechnung von Einkünften aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf die Versorgungsbezüge nach § 53 Absatz 8 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge durch die obersten Dienstbehörden erfolgt und die weitere Versorgungsfestsetzung den Service-Centern obliegt, sendet die oberste Dienstbehörde dem örtlich zuständigen Service-Center den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den Personalakten zu, zumindest aber die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen. In Dienstunfallangelegenheiten sind alle dienstunfallrechtlich relevanten Unterlagen mit zu übersenden. In Schadensersatzfällen nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes ist eine Kopie einer bereits vorhandenen Akte über die Bearbeitung des Schadensersatzanspruchs mit zu übersenden. Das Service-Center leitet den Vorgang an das zuständige Rechtsreferat weiter (vgl. Abschnitt E Nummer I).

II. Amtshilfe

Die Service-Center unterstützen die obersten Dienstbehörden bei der Erteilung von Auskünften auch in Fällen, in denen ihnen durch diese Anordnung Zuständigkeiten nicht übertragen worden sind.

III. Schriftverkehr

Die Service-Center legen die Fälle, in denen sie nach dieser Anordnung zu keiner Entscheidung befugt sind,

der obersten Dienstbehörde, aus deren Geschäftsbereich der Versorgungsempfänger stammt, zur Entscheidung vor. Eine notwendige Beteiligung des Bundesministeriums des Innern in den Fällen des Abschnitts G Nummer I.1 wird durch die oberste Dienstbehörde veranlasst.

Die Service-Center führen den nach dieser Anordnung erforderlichen Schriftwechsel mit den zuständigen Stellen unmittelbar. Sofern in dem Schriftwechsel mit den obersten Dienstbehörden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung angesprochen werden oder die Sachverhalte von allgemeinem Interesse auch für die Versorgungsempfänger aus dem Geschäftsbereich des Bundesministerium der Finanzen sind, ist das Bundesministerium der Finanzen nachrichtlich zu beteiligen.

H. Übergangsregelungen

Die Aufgabe nach Abschnitt G Nummer I.3 Buchstabe a kann bis zum 31. Dezember 2013 ganz oder teilweise von den Service-Centern der Bundesfinanzdirektionen wahrgenommen werden.

I. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beamtenversorgungszuständigkeitsanordnung vom 26. Juni 2010 (BGBl. I S. 908), die durch die Anordnung vom 14. Januar 2011 (BGBl. I S. 51) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 13. September 2013

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Beus

Anlage 1
(zu Abschnitt A Nummer I)

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerstTG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Bundespräsidialamt	Service-Center ⁸	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
3. Verwaltung des Bundesrates	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesverfassungsgericht
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
5.1 Bundesnachrichtendienst	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamTVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerTG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Auswärtiges Amt	Auswärtiges Amt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center		Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
7. Bundesministerium des Innern einschließlich Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
7.1 Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Service-Center Süd-Ost	Bundesfinanzdirektion Mitte
8. Bundesministerium der Justiz	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
8.1 Präsidenten/Leiter der Gerichte/Behörden im Geschäftsbereich	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
8.2 Bundesamt für Justiz	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
8.3 Sonstige Angehörige	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerTG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Bundesministerium der Finanzen einschließlich Geschäftsbereich und Bundesdruckerei	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
9.1 Unfallkasse Post und Telekom	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Bundesfinanzdirektion SüdWest
9.2 Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Service-Center ZEFIR	Bundesfinanzdirektion SüdWest
9.3 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Bundesfinanzdirektion West
9.4 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
10. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
10.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
11. Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerTG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
11.1 Gerichte/Behörden im Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
11.2 Unfallkasse des Bundes	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Bundesfinanzdirektion West
12. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
12.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
13. Bundesministerium der Verteidigung einschließlich Geschäftsbereich	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
13.1 Ehemalige Minister und Parlamentarische Staatssekretäre	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Bundesministerium der Verteidigung	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerTG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
14.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
15. Bundesministerium für Gesundheit	Bundesministerium für Gesundheit	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
15.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
16. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einschließlich Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
17. Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
17.1 Berufsinstitut für Berufsbildung ⁹	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerstG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
17.2 Deutsches Historisches Institut Paris	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
17.3 Deutsches Historisches Institut Rom	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
17.4 Kunsthistorisches Institut Florenz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
18. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesfinanzdirektionen
19. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
20. Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien einschließlich Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
20.1 Bundesanstalt Deutsche Nationalbibliothek	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
20.2 Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerVG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BGG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
23. Ehemaliges Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau¹¹										
23.1 Ministerium und nachgeordnete Dienststellen, bei Versetzung/Eintritt in den Ruhestand bis zum 31.12.1998	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
24. Ehemaliges Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
25. Ehemaliges Bundes-schatzministerium	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
26. Ehemaliges Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungs-rates	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
27. Ehemaliges Bundesministerium für besondere Aufgaben	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
28. Ehemaliges Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerstG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
29. Ehemaliges Bundesministerium für Post und Telekommunikation	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen
30. Ehemaliges Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen

- ¹ – Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge, auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 54 BBG, sowie der übrigen Versorgungsbezüge (§ 2 BeamtVG).
- Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsberechtigten des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs auf der Grundlage des vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erstellten Versorgungsblattes (vollständig und sachlich richtig gezeichnet).
 - Entscheidung nach § 49 Absatz 2 Satz 2 BeamtVG über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 10 bis 12 BeamtVG, soweit sich die oberste Dienstbehörde nicht die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge vorbehalten hat oder beim Personal des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs.
 - Die Erteilung einer Versorgungsankunft nach § 49 Absatz 10 BeamtVG, soweit die Service-Center für die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig sind.
- ² – Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Absatz 6 BeamtVG sowie der übrigen Versorgungsbezüge einschließlich der Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften.
- Änderung von Versorgungsmerkmalen, die die Grundlage der ersten Festsetzung waren (z. B. Änderung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit).
 - Verlangen nach Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Absatz 6 BeamtVG.
- ³ – Weitergewährung des Waisengeldes sowie des Unterschieds- und Ausgleichsbetrages nach § 50 BeamtVG bei Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres.
- Festsetzung und Anordnung der Auszahlung des Sterbegeldes beim Tode eines Versorgungsempfängers.
- ⁴ Hiervon erfasst wird auch die Anordnung ärztlicher Untersuchungen der dienstunfallverletzten Ruhestandsbeamten zur Feststellung oder Nachprüfung von Leistungsansprüchen nach den §§ 30 bis 46 BeamtVG und die Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen einem Dienstunfall und einer rechtskräftigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden. Für das Bundesministerium der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs setzen die Service-Center auf der Grundlage der Entscheidungen/Bewilligungen der zuständigen Behörden die Versorgungsleistungen nach den §§ 36 bis 41 BeamtVG fest.
- ⁵ Die Entscheidung über das Absehen von der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge nach § 52 Absatz 2 Satz 3 BeamtVG aus Billigkeitsgründen wird auf die Service-Center übertragen; die Zustimmung der obersten Dienstbehörde gilt als erteilt, soweit die Gesamtüberzahlung 5 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und es sich nicht um Fälle handelt, bei denen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen werden müssen.
- ⁶ Für die Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungsbeträge sowie der laufenden Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ist das Service-Center Köln zuständig, wenn es sich um den Wechsel von Bundesbeamten zu einem anderen Dienstherrn handelt. Diese örtliche Zuständigkeit gilt auch für die Erfüllung der Erstattungsanforderungen der aufnehmenden Dienstherrn an den Bund in Durchführung der Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG bei bundesinternen Dienstherrnwechseln. Für das Bundesministerium der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Anlage 3.
- ⁷ Der Vollzug des BVerstG erfolgt für Inlandsfälle durch das Service-Center Süd-Ost und für Auslandsfälle durch das Service-Center Köln. Für das Bundesministerium der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Anlage 3.
- ⁸ Die Zuständigkeit für die erstmalige Berechnung und Festsetzung des Ehrensolds für einen aus dem Amt scheidenden Bundespräsidenten verbleibt beim Bundespräsidialamt.
- ⁹ Hierzu gehören auch die Versorgungsempfänger aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildung.

¹⁰ Nach § 21 Absatz 3 und 4 BMinG erhalten Mitglieder des Ministerrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die diesem im Zeitpunkt ab dem 12. April 1990 angehört haben, ab dem 55. Lebensjahr auf Antrag ein Ruhegehalt. Zuständig ist das Service-Center Süd-Ost.

¹¹ Nur nachrichtlich: Für die Angehörigen des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die ab dem 1. Januar 1999 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, und aktuell für die Angehörigen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West zuständig.

Anlage 2
(zu Abschnitt A Nummer I)

Bundesfinanzdirektion	Versorgungssachbearbeitung	Zuständigkeitsbereich
<p>Mitte Hausanschrift: Großbeerenstraße 341 – 345 14480 Potsdam Postanschrift: Postfach 90 02 65 14438 Potsdam Telefon: 0331 6461-0 Fax: 0331 6461-400 E-Mail: poststelle@bfdm.bfinv.de</p>	<p>Bundesfinanzdirektion Mitte Service-Center Süd-Ost Hausanschrift: Carusufer 3 – 5 01099 Dresden Postanschrift: Postfach 10 07 61 01077 Dresden Telefon: 0351 8004-0 Fax: 0351 8004-331 E-Mail: poststelle@bfdm-sc.bfinv.de</p>	Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen
<p>Nord Hausanschrift: Rödingsmarkt 2 20459 Hamburg Postanschrift: Postfach 11 32 44 20432 Hamburg Telefon: 040 42820-0 Fax: 040 42820-2547 E-Mail: poststelle@bfdn.bfinv.de</p>	<p>Bundesfinanzdirektion Nord Service-Center Rostock Hausanschrift: Wallstraße 2 18055 Rostock Postanschrift: Postfach 10 52 20 18010 Rostock Telefon: 0381 4445-0 Fax: 0381 4445-2920 E-Mail: poststelle@bfdn-hro.bfinv.de</p>	Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
<p>Südwest Hausanschrift: Wiesenstraße 32 67433 Neustadt a. d. Weinstraße Postanschrift: Postfach 10 07 64 67407 Neustadt a. d. Weinstraße Telefon: 06321 894-0 Fax: 06321 894-930 E-Mail: poststelle@bfdsw.bfinv.de</p>	<p>Bundesfinanzdirektion Südwest Service-Center ZEFIR Hausanschrift: Präsident-Baltz-Straße 5 66119 Saarbrücken Postanschrift: Postfach 10 22 45 66022 Saarbrücken Telefon: 0681 501-00 Fax: 0681 501-6640 E-Mail: poststelle@bfdsw-sb.bfinv.de</p>	Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
<p>West Post- und Hausanschrift: Wörthstraße 1 – 3 50668 Köln Telefon: 0221 22255-0 Fax: 0221 22255-3981 E-Mail: poststelle@bfdw.bfinv.de</p>	<p>Bundesfinanzdirektion West Service-Center Köln (Versorgung) Hausanschrift: Neusser Straße 159 50733 Köln Postanschrift: Wörthstraße 1 – 3 50668 Köln Telefon: 0221 37993-355 (Hotline) Fax: 0221 37993-721 E-Mail: poststelle@bfdw-sc.bfinv.de</p>	Nordrhein-Westfalen, Ausland
<p>Nur nachrichtlich: Bundesanstalt für Verwaltungs-Dienstleistungen Außenstelle Münster Cheruskerring 11 48147 Münster Telefon: 0251 2708-0 Fax: 0251 2708-115 E-Mail: info@bav.bund.de</p>		<p>a) Angehörige des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der nachgeordneten Dienststellen b) nach dem 31. Dezember 1998 in den Ruhestand getretene Angehörige des ehemaligen Bundesministeriums für Bauwesen, Raumordnung und Städtebau sowie der nachgeordneten Dienststellen</p>

Anlage 3

(zu Abschnitt A Nummer II.2)

Die örtliche Zuständigkeit der Service-Center für die Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs und deren Hinterbliebene richtet sich danach, welche Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes zuletzt für die Besoldungsbearbeitung zuständig war.

Zuletzt für die Besoldungsbearbeitung zuständige Stelle	Zuständiges Service-Center
Bundesverwaltungsamt Außenstelle Hannover Hans Böckler-Allee 16 30173 Hannover Bundesverwaltungsamt Außenstelle Kiel Feldstraße 23 24106 Kiel Bundesverwaltungsamt Außenstelle Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf	Bundesfinanzdirektion West Service-Center Düsseldorf Hausanschrift: Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf Postanschrift: Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf Telefon: +49(0)211-959-4137 Telefax: +49(0)211-959-4559
Bundesverwaltungsamt Außenstelle Stuttgart Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart Bundesverwaltungsamt Außenstelle Wiesbaden Moltkering 9 65189 Wiesbaden Bundesverwaltungsamt Außenstelle München Dachauer Straße 128 80637 München Bundesverwaltungsamt Außenstelle Strausberg Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg	Bundesfinanzdirektion Südwest Service-Center Stuttgart Hausanschrift: Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart Postanschrift: Postfach 10 52 61 70045 Stuttgart Telefon: +49(0)711-2540-0 Telefax: +49(0)711-2540-1111

Für die Erstattung von Versorgungslasten nach Artikel 25 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (BGBl. I S. 702), auch in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes über die Militärseelsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 55-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, ist das Service-Center Düsseldorf der Bundesfinanzdirektion West zuständig.

Wechsel der Zuständigkeit

Versorgungsempfänger können den Wechsel der Zuständigkeit vom Service-Center Düsseldorf der Bundesfinanzdirektion West zum Service-Center Stuttgart der Bundesfinanzdirektion Südwest und umgekehrt beantragen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Zuständigkeitsbereich haben oder dorthin verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren Versorgungsberechtigten bedarf es übereinstimmender Anträge.

Übergangsregelung für am 1. Juli 2013 vorhandene Versorgungsempfänger:

Für Versorgungsempfänger, die bis zum 30. Juni 2013 Versorgung von der Wehrbereichsverwaltung West erhalten haben, ist das Service-Center Düsseldorf der Bundesfinanzdirektion West und für Versorgungsempfänger, die bis zum 30. Juni 2013 Versorgung von der Wehrbereichsverwaltung Süd erhalten haben, das Service-Center Stuttgart der Bundesfinanzdirektion Südwest zuständig.

**Anordnung
zur Übertragung der örtlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet der
Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
(BMF-Soldatenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung – BMFSVZustAnO)**

Vom 13. September 2013

Nach § 2 Absatz 3 der Soldatenversorgungs-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 22. Juli 2013 (BGBl. I S. 2761) ordnet das Bundesministerium der Finanzen an:

§ 1

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Service-Center der Bundesfinanzdirektionen richtet sich nach der Anlage.

(2) Versorgungsempfänger können den Wechsel der Zuständigkeit vom Service-Center Düsseldorf der Bundesfinanzdirektion West zum Service-Center Stuttgart der Bundesfinanzdirektion Südwest und umgekehrt beantragen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Zuständigkeitsbereich haben oder dorthin verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren Versorgungsberechtigten bedarf es übereinstimmender Anträge.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.

Berlin, den 13. September 2013

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Beus

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Die örtliche Zuständigkeit der Service-Center richtet sich danach, welche Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes zuletzt für die Besoldungsbearbeitung zuständig war.

Zuletzt für die Besoldungsbearbeitung zuständige Stelle	Zuständiges Service-Center
Bundesverwaltungsamt Außenstelle Hannover Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover Bundesverwaltungsamt Außenstelle Kiel Feldstraße 23 24106 Kiel Bundesverwaltungsamt Außenstelle Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf	Bundesfinanzdirektion West Service-Center Düsseldorf Hausanschrift: Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf Postanschrift: Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf Telefon: +49(0)2 11-95 90 Telefax: +49(0)2 11-9 59-21 87
Bundesverwaltungsamt Außenstelle Stuttgart Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart Bundesverwaltungsamt Außenstelle Wiesbaden Moltkering 9 65189 Wiesbaden Bundesverwaltungsamt Außenstelle München Dachauer Straße 128 80637 München Bundesverwaltungsamt Außenstelle Strausberg Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg	Bundesfinanzdirektion Südwest Service-Center Stuttgart Hausanschrift: Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart Postanschrift: Postfach 10 52 61 70045 Stuttgart Telefon: +49(0)7 11-25 40-0 Telefax: +49(0)7 11-25 40-11 11

Abweichend hiervon ist die Bundesfinanzdirektion Südwest, Service-Center Stuttgart, zuständig für ehemalige Berufssoldaten, die aus der ehemaligen Volksmarine der DDR übernommen wurden und von der Außenstelle Kiel Dienstbezüge erhalten haben, sowie ihre Hinterbliebenen.

Übergangsregelung für am 1. Juli 2013 vorhandene Versorgungsempfänger:

Für Versorgungsempfänger, die bis zum 30. Juni 2013 Versorgung von der Wehrbereichsverwaltung West erhalten haben, ist die Bundesfinanzdirektion West, Service-Center Düsseldorf, und für Versorgungsempfänger, die bis zum 30. Juni 2013 Versorgung von der Wehrbereichsverwaltung Süd erhalten haben, die Bundesfinanzdirektion Südwest, Service-Center Stuttgart, zuständig.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 26, ausgegeben am 19. September 2013**

Tag	Inhalt	Seite
7. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000	1266
7. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 25. Juni 2005 zur Änderung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000	1267
7. 8.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung des Internen Abkommens vom 18. September 2000 über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren	1268
12. 8.2013	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1269
12. 8.2013	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1271
20. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	1273
21. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	1273
21. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	1274
21. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	1274
21. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1275
23. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1275
23. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1276
23. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte und über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens – Protokolle I, II und III –	1277
28. 8.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-katarischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich	1279
28. 8.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-saudi-arabischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich	1279
28. 8.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-britischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe	1280
28. 8.2013	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	1280
28. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-30)	1282
28. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-20)	1284
28. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „DRS Technical Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-106-01)	1286
28. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Serco, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-05-11)	1288

Fortsetzung nächste Seite

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,85 € (4,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
28. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Visual Awareness Technologies & Consulting, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-79-02)	1290
29. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	1292
29. 8.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	1293
29. 8.2013	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1293
29. 8.2013	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Wyle Laboratories, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-47-04)	1294